

entgegen § 26a Abs.1 oder 2 Satz 1 LuftVO einer Vorschrift über den Funkverkehr zuwiderhandelt – z.B. **Nichteinhaltung von Funkverfahren oder Hörbereitschaft**,

entgegen § 27a Abs. 1 LuftVO die vorgeschriebenen Flugverfahren nicht befolgt – **beispielsweise unberechtigtes Abweichen von einem Instrumentenabflugverfahren**,

entgegen §§ 28 Abs.1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1, 31 Abs. 1, 2 oder 4, 32 oder 33 LuftVO einer Vorschrift über Flüge nach Sichtflugregeln zuwiderhandelt – **wie z.B. VFR in IMC**,

entgegen § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Durchführung der Flughafenkoordinierung (FHKV) einen **beabsichtigten Start oder eine beabsichtigte Landung** auf einem koordinierungspflichtigen Verkehrsflughafen nicht beim Flughafenkoordinator anmeldet,

entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 FHKV einen Start oder eine Landung **ohne zugewiesenen Slot** durchführt oder durchführen lässt oder

entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 FHKV **einen nicht genutzten Slot nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt**.

**Achtung:** Auch Verstöße gegen Luftverkehrsvorschriften, die im Ausland begangen werden, werden vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung verfolgt (§ 1b Abs. 2 LuftVG).

## L Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) besteht seit dem 4. August 2009. Es wurde durch das Gesetz zur Errichtung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und zur Änderung und Anpassung weiterer Vorschriften vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, 2424) errichtet. Das BAF ist in erster Linie Aufsichtsbehörde über die in Deutschland tätigen Flugsicherungsorganisationen. Seine Aufgaben ergeben sich aus den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über den einheitlichen europäischen Luftraum, den „Single European Sky“ (SES) sowie aus Rechtsvorschriften des deutschen Rechts. Letztere weisen dem BAF u.a. die Zuständigkeit für die Festlegung von Flugverfahren zu. Daneben erteilt das BAF die **allgemeine Durchfluggenehmigung** für Flugbeschränkungsgebiete nach § 10 Abs. 2 LuftVO. Weiterhin ist das BAF zuständig für die Verfolgung von **Ordnungswidrigkeiten** und Verhängung von **Bußgeldern** bei Verletzungen von Regeln über das Führen von Luftfahrzeugen, Flugregelverstöße und die Nichteinhaltung von Flugverfahren. Das BAF gliedert sich in folgende Organisationseinheiten:

- ➔ Referat Sicherheitsaufsicht Flugsicherungsorganisationen und Personal (SOP)
- ➔ Referat Sicherheitsaufsicht Technik (ST)
- ➔ Referat Luftraum, Flugverfahren, Recht (LFR)
- ➔ Referat Wirtschaftliche Angelegenheiten (WA)
- ➔ Stabstellen (Internationale Koordination, Öffentlichkeitsarbeit)

### Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

Referat Luftraum, Flugverfahren, Recht

Robert-Bosch-Straße 28

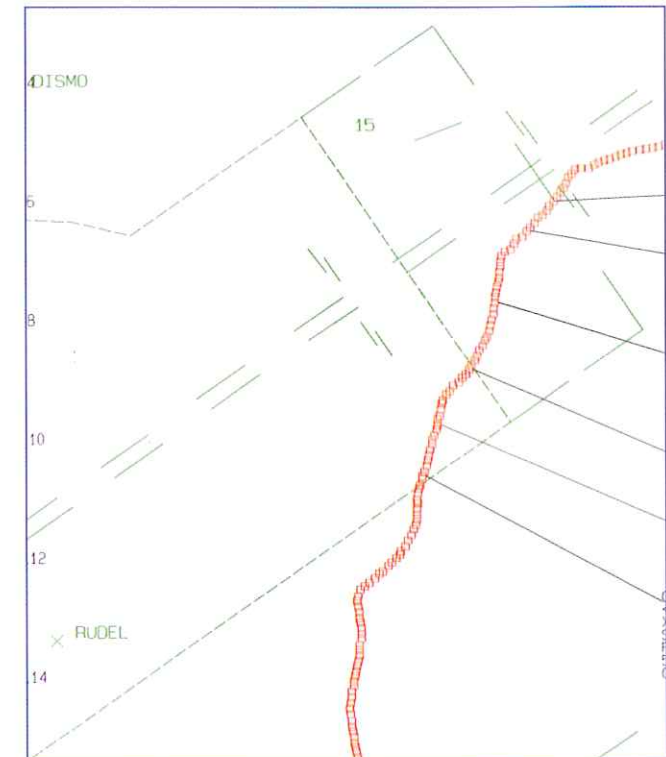
63225 Langen

eMail: ordnungswidrigkeiten@baf.bund.de



Bundesaufsichtsamt  
für Flugsicherung

## Luftraumverletzungen sind vermeidbar



## Flugvorbereitung

### Gut geplant ist halb gewonnen!

Eine gelungene Flugplanung und eine intensive Flugvorbereitung geben Sicherheit und helfen, luftverkehrsrechtliche Verstöße zu verhindern:

- Streckenplanung: Welche Luftraumstruktur und Regeln gelten für die geplante Flugroute? Im Zweifel nach dem Grundsatz „Make it simple!“ (auch wenn dadurch der Flug einige wenige NM länger wird).
- Welches Wetter ist während des Fluges und am Ziel-Flugplatz zu erwarten?
- Sollte oder muss ein Flugplan aufgegeben werden?
- Funkfrequenzen der für die Strecke relevanten Flugverkehrskontrollstellen in Erfahrung bringen (FIS-Sektoren, ggf. Tower von Verkehrsflughäfen).
- Checken der NOTAMs.
- Klarstand des Flugzeuges gemäß Unterlagen gegeben?
- Beladung und Schwerpunkt berechnen.
- Performance für Start, Landung und Wiederstart kalkulieren.
- Kraftstoffbedarf unter Berücksichtigung der o.a. Punkte errechnen, ggf. Tankstopp einplanen, Tankmöglichkeiten am Zielflugplatz klären.
- Briefing der Besatzung und ggf. der Passagiere (auch denkbare Notfälle wie bspw. Triebwerksausfall durchgehen).
- Outside Check.

## Der Fluginformationsdienst (FIS)

- Hörbereitschaft auf der FIS-Frequenz halten, um über die Verkehrs- und ggf. Wetterlage Informationen zu erhalten.
- Bei auftretenden Problemen und jeglichen Unsicherheiten, auch bereits im Verdachtsfalle: **sofort** Funkkontakt zu FIS herstellen.
- Keine Scheu vor einer Kontaktaufnahme, hier können keine Fehler passieren.
- Die FIS-Spezialisten können konkrete Hilfestellungen für die weitere Flugdurchführung, wie z.B. Navigationshinweise, geben, wodurch Verstöße häufig verhindert werden können.
- Die FIS-Spezialisten sind Helfer des Luftfahrzeugführers, ihre Aufgabe ist es, Sie zu unterstützen, nutzen Sie diese Möglichkeiten!
- Für eine effektive Hilfestellung durch den FIS-Spezialisten ist der geschaltete Transponder von großem Vorteil. Schalten Sie daher in Ihrem eigenen Interesse den Transponder, und zwar auch dann, wenn eine entsprechende Pflicht nicht besteht.
- Umgekehrt ist es nicht sinnvoll, den Transponder in der Hoffnung auszuschalten, dann nicht mehr verfolgt werden zu können. Auch ohne Transponderschaltung kann eine Luftraumverletzung oder andere Ordnungswidrigkeit nachgewiesen und verfolgt werden.
- Aber: FIS ist kein Ersatz für die vorgeschriebene Flugvorbereitung. Der Kontakt zu FIS entbindet den Luftfahrzeugführer nicht von der Einhaltung luftverkehrsrechtlicher Vorschriften, insbesondere der Einholung von Flugverkehrskontrollfreigaben.
- Ein Pilot, der mit FIS in Sprechfunkverbindung steht, darf nicht davon ausgehen, dass er kontrolliert und von anderem Verkehr gestaffelt wird. FIS erteilt auch keine Weisungen und Flugverkehrskontrollfreigaben, sondern gibt ausschließlich Empfehlungen.

## Luftverkehrsrechtliche Verstöße

Die Ahndung von Verstößen gegen bestimmte luftverkehrsrechtliche Vorschriften obliegt gem. § 63 Abs. 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung.

Gemäß § 43 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in Verbindung mit § 58 Abs.1 Nr. 10 LuftVG sind beispielsweise folgende Tatbestände im Rahmen von Bußgeldverfahren zu verfolgen:

Mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro (§ 58 Abs. 2 LuftVG) kann belegt werden, wer

entgegen § 1 Abs. 1 LuftVO als Teilnehmer am Luftverkehr sich so verhält, dass ein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird - **wie z.B. gefährliche Annäherung oder Behinderung anderer Luftfahrzeuge,**

entgegen § 1 Abs. 2 LuftVO Lärm bei dem Betrieb eines Luftfahrzeuges verursacht, der stärker ist, als es die ordnungsgemäße Führung oder Bedienung unvermeidbar erfordert - **wie z.B. durch unberechtigtes Abweichen von einem veröffentlichten Abflugverfahren,**

entgegen § 3a Abs. 1 oder 2 LuftVO die Flugvorbereitung nicht oder nicht ordnungsgemäß durchführt;

entgegen § 23 Abs. 1, 3 oder 4 LuftVO einer Vorschrift über den Flugbetrieb auf einem Flugplatz oder in dessen Umgebung oder über den Verkehr auf dem Rollfeld eines Flugplatzes zuwiderhandelt - also **u. a. Einflug in eine Kontrollzone ohne vorherige Flugverkehrskontrollfreigabe,**

entgegen § 26 Abs. 1 Satz 1 oder 4 Satz 1 oder 3 LuftVO einer Vorschrift über die Flugverkehrskontrollfreigabe zuwiderhandelt - z.B. **Einflug in Lufträume C oder D/nicht CTR ohne bzw. unberechtigte Abweichung von der vorherigen Flugverkehrskontrollfreigabe,**